

AUFNAHMEANTRAG



**Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im
SV Seeborgen e.V.**



Geschäftsstellen-Anschrift: Uppen Seebargen 32, 28865 Lilienthal-Seebergen

Mitglieds-Nr:		(wird durch den Verein vergeben)
Nachname:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ:		Ort:
Telefon:		Geburtsdatum
Email:		

Beginn der Mitgliedschaft:			
	aktiv	passiv	Bemerkung
Breitensport <small>(Turnen, Tischtennis, Badminton, Volleyball, Walking)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fußball	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Floorball	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tennis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Diabetikersport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Hiermit ermächtige ich den SV Seeborgen e.V. den Beitrag vierteljährlich von folgendem Konto einzuziehen:

Konto-Inhaber:			
IBAN:			
Name der Bank:			
SWIFT-BIC:			

Die Abbuchung durch den SV Seeborgen e.V. erfolgt von dem Konto

IBAN:	DE21 24151235 0000 106252	MANDATS-NR:
Name der Bank:	Sparkasse Rotenburg Osterholz	vergibt der Verein
SWIFT-BIC:	BRLADE21ROB	

Die Satzung des Vereins (teilweise Abdruck auf der Antragsrückseite), die ich auf Wunsch einsehen kann, erkenne ich an. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dem Schluss des Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.), dessen Ende mehr als 6 Wochen nach dem Datum liegt, an dem die Austrittserklärung beim Vereinsvorstand eingegangen ist. (sechswöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende)

Ort	Datum	Unterschrift	Erziehungsberechtigter
------------	--------------	---------------------	-------------------------------

Mit der Unterschrift erklären sich die Erziehungsberechtigten bereit, für Forderungen aus der Mitgliedschaft einzutreten. Die erhobenen Daten werden nur für den vereinseigenen Gebrauch verwendet. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Die Beitragshöhe und Beitragsstaffelung sowie weitere Erläuterungen zum Beitrag entnehmen Sie bitte der Antragsrückseite.

Gesehen, bearbeitet, genehmigt	Datum	Unterschrift	weiter auf der Rückseite ▶▶
Abteilungsleitung			
Kassenführung			
1. Vorsitzende/r			

Die gelb unterlegten Felder sind bitte vollständig vom Mitglied auszufüllen!

AUFNAHMEANTRAG - Rückseite -

Monatliche Mitgliedsbeiträge des SV Seebergen e.V.

Beitragsgruppe	Grundbeitrag	zuzüglich Abteilungsbeitrag						
		Turnen, Tischtennis, Volleyball, Badminton	Breitensport Rehasport Ortho. (1)	Diabetikersport (1)	Tennis	Floorball	Fußball	
Kinder bis 10 Jahre	2,00 €	3,00 €			3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Kinder 11 - 17 Jahre	2,00 €	3,00 €			4,00 €	4,00 €	4,00 €	
Erwachsene ermäßigt	2,00 €	3,00 €			6,00 €	3,00 €	3,00 €	
Erwachsene (ohne Liga)	2,00 €	4,00 €	10er Karte à 30 € (2)		6,00 €	10,00 €	4,00 €	4,00 €
Erwachsene - Liga spielend	2,00 €						8,00 €	10,00 €
Erwachsene - Liga ermäßigt	2,00 €						5,00 €	7,00 €
Passive	2,00 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €

**Zur Zeit der
Drucklegung
(Nov. 2023)**

Zusammensetzung Familie: Mindestens drei Familienmitglieder aus maximal zwei Generationen.
10 % pro Kind, 5 % Erw., max. 40 %

DATENSCHUTZ:

Der komplette Wortlaut unserer Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite was-geht-in-seebergen.de/datenschutz/ nachzulesen.

Definitionen:

Erwachsene: Ab 18 Jahre

Erwachsene ermäßigt: Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Behinderte, Erwerbslose (jeweils auf Nachweis)

Passive: Weder am Trainings- noch am Ligabetrieb teilnehmend, außer bei besonderen Veranstaltungen

Familien: Ab 3 Personen (maximal zwei Generationen, kein bis zwei Elternteile, Kinder müssen unter 18 sein oder unter 28 und Schüler, Student, Freiwilligendienstleistende)

Passgebühr Fußball: Vom Mitglied zu tragen

Auszug aus der aktuell gültigen Vereinssatzung ab 2023

§ 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft kann durch jede natürliche Person erworben werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Jedes ordentliche Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
- Die außerordentliche Vereinsmitgliedschaft kann durch juristische Personen erworben werden.

Jede Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. In dem Aufnahmeantrag muss die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt werden. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung kein ablehnender Beschluss gefasst wurde. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über die Aufnahme entscheidet dieser endgültig. Erkennt der Ehrenrat den Einspruch an, ist die Aufnahme vollzogen.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt seitens des Mitglieds, durch Ableben, durch Kündigung seitens des Vorstandes oder durch Ausschluss durch den Ehrenrat; ferner durch Auflösung oder Erlöschen des Vereins. Das Vereinsmitglied kann seinen Austritt nur in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Schluss des Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.), dessen Ende mehr als sechs Wochen nach dem Datum liegt, an dem die Austrittserklärung beim Vereinsvorstand eingegangen ist. (sechswöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende).

Die Kündigung durch den Vorstand kann nur erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Höhe von mindestens einem halben Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Widerspruch beim Ehrenrat einlegen.

Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Ehrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist jedoch nur nach dem in § 7 bezeichneten Verfahren zulässig.

§ 7 Ausschließungsverfahren

Der Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Ehrenrats ist nur in folgenden Fällen auf Antrag des Vorstandes zulässig:

- wenn die Satzung oder die Vereinsordnungen nachhaltig oder schwerwiegend verletzt werden;
 - wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder schweren Schaden zufügt;
- Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist ihm während der entsprechenden Sitzung des Ehrenrats und vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekanntzugeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder haben insbesondere das Recht:

- an der Mitgliederversammlung mit Stimme und Antragsrecht teilzunehmen und sich auf diese Weise an Beschlussfassungen und Entscheidungen des Vereins zu beteiligen.
Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren berechtigt. Das Stimmrecht der Mitglieder unter 16 Jahre wird von deren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- vom Verein den üblichen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder haben insbesondere die Pflicht:

- die Satzung des Vereins, die Verbandsordnungen denen sich der Sportverein (SV) Seebergen e. V. unterworfen hat, die Vereinsordnungen, auf diesen beruhende Entscheidungen und sonstige Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und dem Ansehen des Vereins nicht zu schaden;
- die in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge – unaufgefordert vierteljährlich im voraus – zu entrichten;
- an allen sportlichen Veranstaltungen der laufenden Saison seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

Gebühren für Rücklastschriften sind durch das Mitglied zu zahlen! Der Mitgliedsbeitrag kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen **Vanessa Hargens**

(Kassenführerin)